OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750590/2/MB/JK

Datum:
Linz, 4. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des C E, vertreten durch RA Mag. M N, x 5/2 DG, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23.8.2018, GZ: BHGMPOL-2017-474364/52-BT, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung einer Bordellbewilligung nach dem Oö. Sexualdienstleistungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I .

1. Mit Bescheid vom 23.8.2018, GZ: BHGMPOL-2017-474364/52-BT, wies die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer Bordellbewilligung nach dem Oö. Sexualdienstleistungsgesetz (Oö. SDLG) gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 iVm § 3 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SDLG ab.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„§ 4 Oö. SDLG idgF. normiert:
(1) Ein Bordell darf nur mit Bewilligung der Gemeinde betrieben werden (Bordellbewilligung). Jede wesentliche Änderung des Bordellbetriebs bedarf vor ihrer Ausführung ebenfalls der Bewilligung.
(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die persönlichen (§ 5) und sachlichen (§ 6) Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist zu befristen, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen sowie zur Wahrung der Interessen der Personen, welche die Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben, erforderlich ist.
(3) Ergibt sich bei einem bewilligten Bordell, dass mangels entsprechender behördlicher Auflagen und Bedingungen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen den Anforderungen dieses Landesgesetzes oder einer danach erlassenen Verordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Bordellbewilligung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen und Bedingungen angestrebten Erfolg steht.

§ 6 Oö. SDLG idgF. normiert:
(1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn
1. sich im Umkreis von 150 m um den beantragten Standort keine der folgenden Einrichtungen befindet: Kindergärten; Schulen; Kinder-, Jugend- und Schülerheime; Kinderbetreuungseinrichtungen; Jugendzentren; öffentliche Spielplätze; Sportstätten; Gebäude, die religiösen Zwecken gewidmet sind; Amtsgebäude. Von diesem Schutzbereich ausgenommen ist der Fall, dass sich zwischen Schutzobjekt und dem Standort des Bordellbetriebs eine Abgrenzung befindet, die innerhalb des Schutzbereichs keine direkten Verbindungswege und keine Sichtverbindung zum Schutzobjekt ermöglicht, wie insbesondere eine Bahntrasse oder eine Einfriedungsmauer;
2. für den beantragten Standort kein Verbot durch eine Verordnung der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 4 erlassen wurde;

3. im Hinblick auf die Lage des beantragten Standorts zu erwarten ist, dass durch den Betrieb, insbesondere durch die Zu- und Abfahrten während der Betriebszeiten, eine unzumutbare, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Belästigung der Nachbarschaft, vor allem durch Lärm, nicht entsteht, sowie sonstige öffentliche Interessen nicht verletzt werden;
4. das Gebäude, in dem das Bordell betrieben werden soll, keinen anderen Zwecken als den beantragten dient, es sei denn, dass
a) das Bordell über einen baulich getrennten Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt, oder
b) sich im Gebäude ausschließlich Unterkünfte (Wohnungen, Zimmer) von Personen befinden, welche Sexualdienstleistungen ausüben, ein Bordell betreiben oder als verantwortliche Vertreter namhaft gemacht worden sind, oder
c) bei einer gewerblichen Nutzung die schriftliche Zustimmung der sonstigen Nutzungsberechtigten vorliegt;
5. das Gebäude, in dem das Bordell betrieben werden soll, solche Sicherheitsvorkehrungen aufweist, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes vorbeugen, und
6. die Ausstattung des Bordells den Anforderungen der Hygiene und des Gesundheitsschutzes entspricht. (Anm: LGBl. Nr. 27/2018)
(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Betrieb von Bordellen zu erlassen, insbesondere über die Einrichtung, Ausstattung und Reinhaltung der Räume, über die Zurverfügungstellung von Kondomen, über die erforderlichen sanitären Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen, wie zB die Bezeichnung der notwendigen Verbindungswege (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Notsignale und Brandschutzeinrichtungen, über Anrainerschutzeinrichtungen sowie über die Betriebszeiten.

§ 3 Abs. 4 Oö. SDLG idgF. normiert:
(4) Die Gemeinde kann die Nutzung bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung durch Verordnung untersagen oder zeitlich einschränken, wenn zu erwarten ist, dass durch diese beabsichtigte Nutzung
1. die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird oder
2. öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder des Jugendschutzes, verletzt werden.

§ 3 Abs. 1 der Oö. SDLG-Übertragungsverordnung idgF. normiert:
(1) Die im § 1 genannten Gemeinden haben die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft über Verordnungen gemäß § 3 Abs. 4 Oö. SDLG und Verzichtserklärungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 Oö. SDLG zu informieren.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden geht von folgenden, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Sie haben am 11.12.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Bordellbewilligung (§§ 4 ff. Oö. Sexualdienstleistungsgesetz - Oö. SDLG) für den Standort B, x 5, bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden eingebracht.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde von der Stadtgemeinde B am 24.07.2018 über eine Verordnung vom 05.07.2018, ZI. Pol-11512/1-2018, zum Verbot der Nutzung bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Sexualdienstleistungsgesetz, LGBl.Nr. 80/2012 i.d.g.F. in Kenntnis gesetzt. § 1 der genannten laute dabei wie folgt:

„In dem Gebäude mit der Adresse „x 5, B“ wird die Nutzung zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung untersagt.“

Die Verordnung wurde am 05.07.2018 an der Amtstafel kundgemacht und am 20.07.2018 abgenommen. Die Rechtswirksamkeit ist mit Ablauf der Kundmachungsfrist eingetreten.

§ 4 Abs. 1 Oö. SDLG idgF. normiert, dass ein Bordell nur mit Bewilligung der Gemeinde (Bordellbewilligung) betrieben werden darf. Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 Oö. SDLG idgF. darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn für den beantragten Standort kein Verbot durch eine Verordnung der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 4 Oö. SDLG erlassen wurde.

Nachdem die Stadtgemeinde B eine Verordnung im Sinne des § 3 Abs. 4 Oö. SDLG idgF. für den von Ihnen geplanten Standort B, x 5, erlassen hat und dies gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 Oö. SDLG idgF. die Erteilung einer Bordellbewilligung ausschließt, ergibt sich für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als zuständiger Behörde der gesetzliche Auftrag Ihren Antrag vom 11.12.2017 abzuweisen.

Mit Schreiben der BH Gmunden vom 25.07.2018, Geschäftszeichen: BHGMPOL-2017-474364/51-BT, welchem die genannte Verordnung der Stadtgemeinde B angeschlossen wurde, wurden Sie über die geplante Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Ihnen wurde darin eine Frist von zwei Wochen gegeben um eine Stellungnahme dazu abzugeben. Das Schreiben wurde Ihrer Vertretung am 30.07.2018 zugestellt. Sie haben bis jetzt keine Stellungnahme bei der BH Gmunden abgegeben. Die von der Behörde gewährte Frist ist bereits verstrichen. Sie haben bis jetzt auch keine Fristverlängerung beantragt.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren war nicht mehr erforderlich.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat wie folgt erwogen:

Die Zuständigkeit für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden ergibt sich aufgrund der Oö. SDLG-Übertragungsverordnung idgF., wonach die Besorgung der im § 2 Oö. SDLG-Übertragungsverordnung angeführten Angelegenheiten der Sittlichkeitspolizei von der Gemeinde B mit Wirksamkeit ab 01.06.2016 auf die BH Gmunden übertragen wurde. Die Übertragung gilt somit gemäß § 2 Z. 1 der genannten Verordnung für Bewilligungsverfahren gemäß § 7 Oö. SDLG.

Sie haben am 11.12.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Bordellbewilligung (§§ 4 ff. Oö. Sexualdienstleistungsgesetz - Oö. SDLG) für den Standort B, x 5, bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden eingebracht.

Nachdem die Stadtgemeinde B eine rechtswirksame Verordnung im Sinne des § 3 Abs. 4 Oö. SDLG idgF. für den von Ihnen geplanten Standort B, x 5, erlassen hat und dies gemäß

§ 6 Abs. 1 Z. 2 Oö. SDLG idgF. die Erteilung einer Bordellbewilligung ausschließt, ergibt sich für die Bezirkshauptmannschaft Gmunden als zuständiger Behörde der gesetzliche Auftrag Ihren Antrag vom 11.12.2017 abzuweisen.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren war aufgrund des eindeutigen Sachverhaltes nicht mehr erforderlich.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 25.9.2018 rechtzeitig Beschwerde und beantragte, das Verwaltungsgericht möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Antrag auf Erteilung einer Bordellbewilligung für den Standort B, x 5, stattgegeben wird.

Begründet wird die Beschwerde wie folgt:

„Der Bescheid vom 23.08.2018, mit welchem die Behörde den Antrag des Einschreiters vom 11.12.2017 auf Erteilung einer Bordellbewilligung für den Standort B, x 5, aus rein formalen Gründen und ohne jede inhaltliche Prüfung abweist, wird in seinem gesamten Umfang bekämpft.

Geltend gemacht werden die Beschwerdegründe der wesentlichen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie der materiellen Rechtswidrigkeit.

Die belangte Behörde argumentiert lediglich damit, sie sei von der Stadtgemeinde B über eine am 05.07.2018, sohin mehr als ein halbes Jahr nach Antragstellung des Beschwerdeführers, zur GZ Pol-11512/1-2018 erlassene Verordnung informiert worden, wonach (ausschließlich) „in dem Gebäude mit der Adresse x 5, B... die Nutzung zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung untersagt" werde.

Bestritten wird zunächst, dass besagte Verordnung gehörig (durch Aushang) kundgemacht wurde, zumal dieser Umstand in der Urkunde vom 05.07.2018 nicht gehörig - etwa durch Unterschrift - dokumentiert ist.

Auch hat die belangte Behörde es offenbar unterlassen, hiezu Ermittlungen zu tätigen. Die darin gelegene wesentliche Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird unter einem gerügt.

Davon abgesehen sind Verordnungen dem verfassungsrechtlichen Rechtsschutzkonzept zufolge an die Allgemeinheit oder zumindest an nach Gattungsmerkmalen bezeichnete Gruppen der Bevölkerung zu adressieren, womit sie sich vom individuellen Verwaltungsakt unterscheiden.
Inhaltlich Bescheiden gleichkommende Erledigungen dürfen folglich - bei sonstiger Verfassungswidrigkeit des ein solches Vorgehen erlaubenden Gesetzes - nicht in Gestalt genereller Normen, insbesondere von Verordnungen, erlassen werden.

Die zur GZ Pol-11512/1-2018 erlassene Verordnung ist demgegenüber an eine einzige Person, nämlich den Beschwerdeführer gerichtet, der das Gebäude mit der Adresse B, x 5, weiterhin für Zwecke der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung nutzen will, wie dies vorher bereits jahrzehntelang ohne Beanstandung erfolgte.

Entweder besagte Verordnung, welche die bezughabende Ermächtigung im Oö. SDLG unrichtig interpretiert, indem sie ihr einen verfassungswidrigen Inhalt beimisst, oder die Vorschrift des § 3 Abs. 4 Oö. SDLG selbst ist daher rechts-/ verfassungswidrig und hätte dem bekämpften Bescheid folglich nicht zu Grunde gelegt werden dürfen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 1.10.2018 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – ungeachtet des Antrags des Bf – abgesehen werden, da der für das Verfahren wesentliche Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage, insbesondere der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde x vom 28.6.2018, Zl.: Pol-11512/1-2018, hinreichend geklärt ist und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

III.

1. Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung ergibt sich nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) iVm § 3 VwGVG. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-

VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

2.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes, mit dem die Anbahnung und Ausübung von Sexualdienstleistungen geregelt wird (Oö. Sexualdienstleistungsgesetz – Oö. SDLG), LGBl. Nr. 80/2012 idF LGBl. Nr. 27/2018, lauten auszugsweise:

„§ 3
Verbotsbestimmungen

[...]
(4) Die Gemeinde kann die Nutzung bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung durch Verordnung untersagen oder zeitlich einschränken, wenn zu erwarten ist, dass durch diese beabsichtigte Nutzung
1. die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird oder
2. öffentliche Interessen, insbesondere solche der Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder des Jugendschutzes, verletzt werden.

§ 4
Bewilligungspflicht

(1) Ein Bordell darf nur mit Bewilligung der Gemeinde betrieben werden (Bordellbewilligung). Jede wesentliche Änderung des Bordellbetriebs bedarf vor ihrer Ausführung ebenfalls der Bewilligung.
(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die persönlichen (§ 5) und sachlichen (§ 6) Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist zu befristen, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen sowie zur Wahrung der Interessen der Personen, welche die Sexualdienstleistungen anbahnen oder ausüben, erforderlich ist.
[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn
[...]
2. für den beantragten Standort kein Verbot durch eine Verordnung der Gemeinde gemäß § 3 Abs. 4 erlassen wurde;
[...]“

2.2. Die hier weiters relevante Bestimmung der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 91/2018, lautet:

„§ 94
Kundmachung

(1) Verordnungen der Gemeinde bedürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4.

(2) Die Rechtswirksamkeit von Verordnungen beginnt frühestens mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Bei Gefahr im Verzug kann jedoch in der Verordnung angeordnet werden, daß ihre Rechtswirksamkeit bereits vor diesem Zeitpunkt beginnt, frühestens jedoch mit Ablauf des Kundmachungstages. Die Rechtswirksamkeit von Verordnungen erstreckt sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf das gesamte Gemeindegebiet.
(3) Die Kundmachung ist von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung an der Amtstafel durchzuführen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen; hinsichtlich Beginn, Lauf und Ende der Frist gelten § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 und 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, sinngemäß. Neben der Kundmachung an der Amtstafel und ohne Einfluss auf die Rechtswirksamkeit sind Verordnungen der Gemeinde von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister auch auf andere Art ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist. (Anm: LGBl. Nr. 91/2018)
[...]“

2.c. Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde B vom 28.6.2018, Zl.: Pol-11512/1-2018, lautet wie folgt:

„Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde B vom 28.6.2018 zum Verbot der Nutzung bestimmter Gebäude oder Gebäudeteile zum Zwecke der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung.

Gem. § 3 Abs. 4 OÖ. Sexualdienstleistungsgesetz LGBl.Nr. 80/2012 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

In dem Gebäude mit der Adresse „x 5, B“ wird die Nutzung zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung untersagt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gem. § 94 Oö. GemO 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F. mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
[...]“

3.1. Der Bf bringt in seiner Beschwerde zunächst vor, dass die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde B vom 28.6.2018, Zl.: Pol-11512/1-2018, nicht gehörig (durch Aushang) kundgemacht worden sei, da dieser Umstand in der Urkunde vom 5.7.2018 nicht gehörig – etwa durch Unterschrift – dokumentiert sei.

Diesem Beschwerdeeinwand ist entgegenzuhalten, dass selbst gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen sowohl von Verwaltungsbehörden als auch von Verwaltungsgerichten anzuwenden sind. Bestehen beim Verwaltungsgericht

Bedenken gegen die rechtmäßige Kundmachung von Verordnungen, hat es diese vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof sind sie für jedermann verbindlich (VfGH 28.6.2017, V4/2017; VwGH 8.9.1995, 95/02/0194).

Die gegenständliche Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde B findet somit – unabhängig von der Gesetzmäßigkeit ihrer Kundmachung – auf das vorliegende Bewilligungsverfahren nach dem Oö. SDLG jedenfalls Anwendung. Bedenken gegen die rechtmäßige Kundmachung der Verordnung bestehen beim erkennenden Gericht nicht, zumal sich der im Akt befindlichen Verordnung sowohl das verordnungserlassende Organ als auch der zweiwöchige Kundmachungszeitraum entnehmen lässt und dem Kundmachungsvermerk darüber hinaus ein Unterschriftskürzel beigefügt ist. Eine Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof konnte somit unterbleiben.

3.2. Wenn der Bf in seiner Beschwerde weiters die Rechtswidrigkeit der Verordnung selbst bzw. die Verfassungswidrigkeit der dieser zugrunde liegenden Norm mit der Begründung geltend macht, dass sich die Verordnung ausschließlich gegen den Bf richte und daher inhaltlich einem Bescheid gleichkomme, ist auch diesbezüglich wiederum darauf hinzuweisen, dass die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Verordnungen oder Gesetze gemäß Art. 89 Abs. 1 iVm Art. 135 Abs. 4 B-VG den Verwaltungsgerichten nicht zusteht. Nach Art. 89 Abs. 2 iVm 135 Abs. 4 leg. cit. hat das Verwaltungsgericht einen Antrag auf Aufhebung einer Rechtsvorschrift beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit oder eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit Bedenken hat.

Derartige Bedenken bestehen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht. Entgegen dem Beschwerdevorbringen wird der Bf nach dem Wortlaut der Verordnung nicht explizit als individueller Adressat genannt. Vielmehr wird in der Verordnung – entsprechend der dieser zugrunde liegenden Vorschrift des § 3 Abs. 4 Oö. SDLG – generell jegliche Nutzung zum Zweck der Anbahnung oder Ausübung der Sexualdienstleistung in dem Gebäude mit der Adresse „x 5, B“ untersagt. Die Verordnung richtet sich – entsprechend dem Rechtstypenzwang – somit seinem Inhalt nach an einen unbestimmten, generellen Personenkreis (Gebäudeeigentümer, Bestandnehmer, sonstige Nutzungsberechtigte, titellose Benützung) und nicht individuell-konkret an den Bf [Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht[11] (2015) Rz 593; Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 39 (Stand 1.7.2005, rdb.at)]. Zudem erachtet das erkennende Gericht auch § 3 Abs. 4 Oö. SDLG nicht als verfassungswidrig, da auch diese Bestimmung keine „verschleierte Verfügung in Verordnungsform“ anordnet.

Insgesamt sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht veranlasst, einen Antrag auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit der gegenständlichen Verordnung bzw. Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 4 Oö. SDLG zu stellen.

3.3. Im Ergebnis ist die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde B vom 28.6.2018, Zl.: Pol-11512/1-2018, bei der Entscheidung über die vom Bf beantragte Bordellbewilligung zu berücksichtigen. Da somit der (absolute) Versagungsgrund des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SDLG vorliegt, war der Antrag des Bf auf Erteilung einer Bordellbewilligung nach dem Oö. SDLG abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter